

Ehrengerichtsordnung

Stand 01.01.2021



**Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.**

Gegründet 1966

Ehrengerichtsordnung
Des Sportanglerverein
Stirn und Umgebung e.V.
Gegründet 1966

§ 1

Geltungsbereich

1. Unter Bezugnahme auf § 10 der Satzung des Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. erlässt die Verwaltung folgende Ehrengerichtsordnung.
2. Die Bestimmungen gelten für alle Ehrenverfahren,
 - a) vor der Verwaltung,
 - b) vor dem Ehrengericht,
3. Die Durchführung aller Verfahren hat mit tunlicher Beschleunigung zu erfolgen.

§ 2

Zweck, Stellung und Aufgaben des Ehrengerichtes

1. Nach §12 der Satzung ist ein Ehrengericht zu bilden.
2. Das Ehrengericht ist ein Vereinsausschuss, der als Disziplinarorgan über Berufungen von Mitgliedern gegen Maßregelungen und Ausschließungsbeschlüsse der Verwaltung (Vereinsstrafen) zu entscheiden hat.
3. Durch das Ehrengericht wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Es muss jedoch als letzte Vereinsinstanz in Anspruch genommen werden, bevor der Weg zum ordentlichen Gericht beschritten werden kann.

§ 3

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Das Ehrengericht besteht gem. §12 der Satzung aus folgenden Vereinsmitgliedern:
2.
 - a) dem Ehrengerichtsvorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) 2 Beisitzern,
 - c) 2 Ersatzbeisitzern,
3. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind gem. §12 der Satzung von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Verwaltungsmitglieder können nicht in das Ehrengericht gewählt werden.

§ 4

Zusammensetzung des Ehrengerichtes bei Entscheidung

1. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Ehrengerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Bei Entscheidungen über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist einstimmiger Beschluss erforderlich.

§5

Befugnisse und Pflichten des Ehrengerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Die Geschäfte des Ehrengerichts leitet der Ehrengerichtsvorsitzende. Er trifft die für die Durchführung des Berufungsverfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den schriftlichen Verkehr mit den Beteiligten und leitet die Sitzung des Ehrengerichtes.
2. Sein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist. Der Stellvertreter hat, wenn er als Ehrengerichtsvorsitzender tätig wird, dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

§6

Befangenheit

1.
 - a) Ein Mitglied des Ehrengerichts kann abgelehnt werden wenn, die Besorgnis der Befangenheit besteht,
 - b) er selbst Verletzter oder gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist,
 - c) er mit dem Beschuldigten oder dem Verletzten verheiratet oder in gerader Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,
 - c) er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird,
 - d) die persönlichen Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und dem Mitglied des Ehrengerichtes derartig sind, das sie ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes rechtfertigen.
2. Das Ehrengericht entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, unter Ausschluss des Abgelehnten, wobei anstelle des abgelehnten Mitgliedes ein Stellvertreter bei der Entscheidung mitwirkt.
3. Die Ablehnung muss spätestens bis zu Beginn der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache erfolgen.

§7

Durchführung des Verfahren vor der Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragtes Verwaltungsmitglied hat die Sache so vorzubereiten, dass möglichst in einer Sitzung darüber entschieden werden kann.
2. Dem beschuldigten Mitglied ist der gegen ihn erhobene Vorwurf schriftlich mitzuteilen und ihm unter angemessener Fristsetzung schon vor der Verwaltungssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der 1. Vorsitzende kann schon vor der Verwaltungssitzung einstweilige Anordnungen treffen. Er kann insbesondere den Erlaubnisschein
 - a) bis zur Verwaltungssitzung einbeziehen,
 - b) jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten einziehen.
4. In dem Beschluss der Verwaltung ist in diesem Fall darüber zu entscheiden,
 - a) ob die einstweilige Anordnung des 1. Vorsitzenden bestätigt oder aufgehoben wird,
 - b) ob sie auf eine evtl. Entziehung des Erlaubnisscheines durch die Verwaltung anzurechnen ist.
5. Wie im Falle erwiesener Schuldlosigkeit das betroffene Mitglied zu entschädigen ist.
6. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Verwaltungssitzung einberufen werden, zu der alle Verwaltungsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind.

7. Das beschuldigte Mitglied ist zur Verwaltungssitzung mit eingeschriebenem Brief zu laden und mit dem Hinweis darauf, dass auch bei einem Ausbleiben die Sachen entschieden werden kann.
8. Für Vereinsmitglieder, die zur Verwaltungssitzung geladen werden, ist unentschuldigtes Fernbleiben eine Verletzung der durch Mitgliedschaft begründeten Pflichten. Bei schriftlicher Ladung ist darauf hinzuweisen.

§8

Berufung

1. Die Berufung muss an den 1. Vorsitzenden oder dem Ehrengerichtsvorsitzenden gerichtet sein. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Verwaltungsbeschlusses einzureichen. Die Berufungsfrist muss mit Gründen versehen sein.

§ 9

Vorbereitung und Ladung des Ehrengerichtsverfahren

1. Die beim 1. Vorsitzenden eingehende Berufungsschrift wird an den Ehrengerichtsvorsitzenden weitergeleitet, soweit sie nicht direkt an diesen adressiert ist.
2. Der Ehrengerichtsvorsitzende fordert bei der Verwaltung Sitzungsprotokoll und Verwaltungsbeschluss an und überprüft, ob die Berufungsfrist von 1 Monat eingehalten wurde.
3. Er legt frühestmöglich Sitzungstermin und –ort fest und veranlasst die Ladung der Beisitzer, Zeugen und des Betroffenen.
4. Das betroffene Mitglied ist mit eingeschriebenem Brief zu laden und mit dem Hinweis darauf, dass auch bei seinem Fernbleiben über die Sache entschieden werden kann.
5. Die Ladungen sind nach Möglichkeit so rechtzeitig abzusenden, dass sie mindestens eine Woche vor Verhandlungstermin zugehen.

§ 10

Durchführung des Verfahren vor dem Ehrengericht

1. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nichtöffentlich. Ebenso sind Beratung und Abstimmung des Ehrengerichts geheim.
2. Über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Ehrengerichts Stillschweigen zu bewahren.
3. Das betroffene Mitglied (Berufungsführer) hat vor dem Ehrengericht persönlich oder mit Beistand zu erscheinen.
4. Die Hinzuziehung von Entlastungszeugen ist gestattet, sie sind in der Berufungsschrift namentlich zu benennen.
5. Die Berufungsschrift, die mit Gründen versehen sein muss, ist vom Ehrengericht nur insoweit zu prüfen, als der Verwaltungsbeschluss angefochten wird.
6. Das Ehrengericht kann den Verwaltungsbeschluss ändern und aufheben.
 - a) Eine Abänderung des Beschlusses nach Art und Höhe zum Nachteil des Betroffenen ist nicht zulässig.
 - b) Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in 1. Instanz entsprechend Anwendung.
7. Der Betroffene (Berufungsführer) ist zu seinen vorgebrachten Anfechtungsgründen zu hören.
8. Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen zu vernehmen.

9. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.
10. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind bei ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden. Sie haben Gesetz und Recht sowie die vereinsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.
11. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung, die Zeugen,- Sachverständigenaussagen und die Anträge und erlassene Beschlüsse wiedergibt.
12. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgt in geheimer Sitzung die Beratung des Beschlusses. Es wird offen abgestimmt.
13. Es ist zunächst über die Schuldfrage abzustimmen.
 - a) Bei Stimmengleichheit bleibt der Beschuldigte straffrei oder,
 - b) nach Bejahung der Schuldfrage ist über die Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ehrengerichtsvorsitzenden.
14. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Beratung und Abstimmung in einem Beschluss festzulegen, der verbindlich und nicht anfechtbar ist.
15. Der Beschluss ist in offener Sitzung innerhalb von 14 Tagen,
 - a) dem Betroffenen und der Verwaltung des Vereins schriftlich bekannt zu geben,
 - b) Das beschuldigte Mitglied kann auf schriftliche Niederlegung und Zusendung des Beschlusses verzichten, außer im Falle des Ausschlusses
 - c) Die Zusendung des Beschlusses hat durch Einschreiben zu erfolgen.
16. Der Beschluss hat eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§11

Einstellen des Verfahrens

1. Die Verwaltung und das Ehrengericht können in leichten Fällen das Verfahren einstellen wenn,
 - a) die Schuld des beschuldigten Mitgliedes gering oder,
 - b) die Folgen seiner Verfehlung unerheblich sind.

§ 11

Kostenerstattung

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede geführte Verhandlung lediglich eine Aufwandsentschädigung.
2. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds, sofern es nicht straffrei bleibt.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Verwaltung am 31.12.2020


Schwarz Benedikt
1.Vorstand